

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Verantwortlich

ist

Reichsamt des Innern.

In beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XXV. Jahrgang.

Berlin, Freitag, den 30. April 1897.

Nr 17.

Inhalt: 1. Allgemeine Verwaltungs-Sachen: Verord-
nung, betreffend die den mittleren und unteren Be-
amten der Verwaltung des Kaiser Wilhelm-Kanals bei
der Beschäftigung im Loth-, Fahr-, Bagger- und
Streckenaufsichtsdienst zu gewährenden Vergütungen
Seite 109

2. Reichs-Verordn.: Verordnungen: — Genehmigung zur

Verwirklichung von Uffshenke-Straßen: — Todesfall: —
Gegensatz-Entscheidungen 110

3. **Zeit- und Steuer-Wesen:** Zeitvermögen über den ge-
setzten Ueberschuss der von dem internationalen landwirth-
schaftlichen Reichsausschuss in Wien geschätzten prozent-
weiligen Ernteerträge: — Rangeshöhung eines Stations-
Postleitenden 111

4. **Polizei-Wesen:** Vorkommnisse von Räubereien auf dem
Reichsgebiet 112

I. Allgemeine Verwaltungs-Sachen.

Sch n n n m a c h u n g,

betreffend die den mittleren und unteren Beamten der Verwaltung des Kaiser Wilhelm-Kanals bei der Beschäftigung im Loth-, Fahr-, Bagger- und Streckenaufsichtsdienst zu gewährenden Vergütungen.

Auf Grund des § 5 der Kaiserlichen Verordnung, betreffend die Tagelöhner und Fuhrkosten von Beamten der Verwaltung des Kaiser Wilhelm-Kanals vom 24. Februar 1897, (Reichs-Gesetzl. S. 19) bestimmte ich das Folgende:

§. 1.

Die Kosten sowie die Befahrung der Schleppdampfer, Dampfbooger, Dampfprähme und sonstiger Dienstfahrzeuge erhalten für die Beschäftigung im Loth-, Fahr- und Baggerdienst keine Tagelöhner und Fuhrkosten nach Maßgabe der Kaiserlichen Verordnung vom 21. Juni 1875 (Reichs-Gesetzl. S. 249). An Stelle derselben werden ihnen bei einer ununterbrochen mindestens 8 Stunden andauernden dienstlichen Beschäftigung außerhalb ihres dienstlichen Wohnorts Tages- und Nachtgelder nach den in den folgenden Paragraphen aufgeführten Sätzen gewährt.

§. 2.

Am Tagelöhner erhalten, sofern sie einer Schiffsbesatzung nicht angehören:

- | | |
|---|----------|
| 1. Baggermeister für den Tag | 1 Mk |
| 2. Boosen, Schiffsführer, Steuerleute, Maschinenisten und Maschinen-Assistenten für den Tag | 0,25 Mk. |